

# RS Vwgh 1993/7/5 92/10/0447

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.07.1993

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §47 Abs5;

## Beachte

Abgegangen hievon ohne verstärkten Senat (demonstrative Auflistung):95/10/0032 B 6. Mai 1996 RS 5 (RIS: abwh)

## Rechtssatz

Bei dem von der Beschwerdeführerin beantragten Kostenzuspruch hätte das Land Salzburg als Rechtsträger der belangten Behörde dem Land Salzburg als Rechtsträger der Beschwerdeführerin Kostenersatz zu leisten. Aus diesem Grund war das Kostenersatzbegehren abzuweisen (vgl. z.B. den Beschluß vom 19. Oktober 1992, Zl. 89/10/0183)

## Schlagworte

Rechtsträger der belangten Behörde Verschiedene Rechtsträger  
Gebietskörperschaft als Beschwerdeführer Behörde gegen Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992100447.X06

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

27.09.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)